



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Nidwaldner Beitritt zum Hochschulkonkordat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Interkantonalen Vereinbarung über den Schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) beizutreten. Zweck des Hochschulkonkordates ist es, für Qualität und Wettbewerbsfähigkeit im schweizerischen Hochschulbereich zu sorgen.

Die Bundesverfassung beauftragt den Bund und die Kantone in Artikel 63a, im Hochschulbereich gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu sorgen. Zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrags hat der Bund am 20. September 2011 das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) erlassen. Dieses sieht vor, dass Bund und Kantone Vereinbarungen abschliessen und bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe übertragen können. Mit dem Konkordat haben die Kantone die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, in den vorgesehenen Organen von Bund und Kantonen zur Förderung und Koordination des Hochschulbereichs mitzuwirken. Der Hochschulbereich umfasst die universitären Hochschulen, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen.

Der Regierungsrat spricht sich für den Beitritt zum Hochschulkonkordat aus, da es die Voraussetzungen für eine schweizweit koordinierte Hochschulpolitik schafft und den effektiven Einsatz der Mittel, die Sicherung der Qualität und die internationale Konkurrenzfähigkeit gewährleistet. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass sich auch die Nichtuniversitätskantone in der Hochschulkonferenz einbringen und so ihre Interessen vertreten. Die Kosten, welche sich für Nidwalden aus dem Beitritt ergeben, belaufen sich auf jährlich rund 1000 Franken. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (Hochschulkonkordat) zu genehmigen.

RÜCKFRAGEN

Res Schmid, Bildungsdirektor, Telefon 041 618 74 01, erreichbar am 3. September 2014 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 3. September 2014